Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 109 (2017)

Artikel: Die Finanzierung des Spettlinth-Ausbaus 1788 : eine Momentaufnahme

der Beziehungen zwischen Schwyz und der March

Autor: Kälin-Gisler, Martina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-727401

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

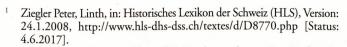
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Finanzierung des Spettlinth-Ausbaus 1788

Eine Momentaufnahme der Beziehungen zwischen Schwyz und der March

Martina Kälin-Gisler

Seit 1498 regelten Schwyz, Glarus und Zürich die Schifffahrt zwischen dem Zürichsee und Walensee, auf der Linth und Maag mit Abkommen und Ordnungen. 1 Regelmässig fanden meist in Rapperswil oder Zürich Konferenzen statt, um strittige Punkte zu klären. Im Staatsarchiv Schwyz füllen die entsprechenden Akten aus der Zeit zwischen 1494 und 1848 neun Archivschachteln.² Neben den zahlreichen Aspekten rund um die Linth-Schifffahrt³ enthalten die Dokumente Informationen zum Handel, zur Fischerei (Lachsfang bei Tuggen), zum Wetter und Klima (Häufung der Überschwemmungen im 18. Jahrhundert) und vor allem zu den Beziehungen zwischen dem Land Schwyz und der angehörigen Landschaft March⁴. Denn an den Konferenzen und Gesprächen zur Regelung der Schifffahrt und des Linthverlaufs nahmen nicht etwa Vertreter der March als direkte Anstösser teil, sondern Abgeordnete der «gnädigen Herren» aus Schwyz. Den Märchlern blieb meist nur die Umsetzung und vor allem Finanzierung der von Schwyz mitgetroffenen Beschlüsse.



Zum Linthwerk (mit Bibliografie): Linthverwaltung, Das Linthwerk. Weitblick hat Zukunft, http://www.linthwerk.ch, [Status: 4.6.2017] (zit.: Linthwerk).

- ² STASZ, Akten 1, 241, Schiffffahrt auf dem Zürichsee, Zugersee, Walensee und der Linth; 242–243, Linth und Linthschifffahrt; 244–249, Linthschifffahrt und Linthkorrektion.
- Niederhäuser Peter, Zwischen Konkurrenz und Kooperation, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 152–156.
- Michel Kaspar, Ehrerbietige Vorstellung der Märchler anno 1796, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS), 101/2009, S. 127–158; Wiget Josef, March, in: HLS, Version: 27.10.2009, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7414.php [Status: 4.6.2017].
- ⁵ STASZ, Akten 1, 243.002–243.009, Linth und Linthschifffahrt.
- ⁶ STASZ, Akten 1, 243.009, Linth und Linthschifffahrt, Nr. 96.

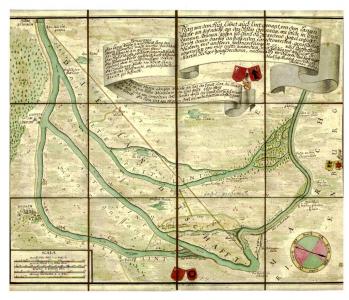


Abb. 1: Dieser Plan aus dem Jahr 1759 von Jost Rudolf von Nideröst zeigt die drei Hauptarme der Linth. Die Schifffahrt benützte die Spettlinth (oberster Hauptarm). Bei Hochwasser konnte auch die Alte Linth befahren werden.

Ein solches Beispiel ist der Ausbau der Spettlinth in den 1780er-Jahren.⁵ Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen Meldungen über schlechtere Bedingungen für die Schifffahrt auf der Linth zu. Die Linth floss in drei verschiedenen Flussläufen Richtung Zürichsee. Der von den Schiffleuten benutzte Hauptarm, die Spettlinth, war nach Unwettern und Überschwemmungen fast unpassierbar geworden. Schwyz, Glarus und Zürich wollten mit diversen Massnahmen wieder einen reibungslosen Warentransport ermöglichen. Anfang 1787 waren erste Projekte nach den Plänen des Ingenieurs Andreas Lanz abgeschlossen, trotzdem kam es erneut zu Überschwemmungen. Zur Finanzierung der weiteren Arbeiten warb Landessäckelmeister Karl von Reding im Februar 1788 vor Ort in der March für freiwillige Beiträge – mit geringem Erfolg.6



Abb. 2: Stellt man die beiden Anfänge der Briefe einander gegenüber, werden die Parallelen und Unterschiede in den Anreden zwischen «väterlicher Obrigkeit» (unten) und «kindlichen Untergebenen» besonders deutlich.

Die Märchler Antwort⁷ auf den daraufhin von Schwyz angeordneten «freiwilligen» Beitrag zeigt neben dem schwierigen Verhältnis zwischen Schwyz und der Landschaft in einer Momentaufnahme den Stand verschiedener eigener Vorhaben. Bauprojekte, die Organisation der militärischen Verteidigung und der Hochwasserschutz waren zwar deutliche Zeichen des Autonomiebestrebens der March, verringerten aber gleichzeitig das «schwache Vermögen». Gesunkene Einnahmen aus der Holzwirtschaft und dem Angstergeld⁸, mangelnde flüssige Geldmittel und die Landesschulden der Märchler, trotz dreier Steuererhebungen in den vorausgegangenen sechs Jahren, standen gestiegenen Aufgaben und Aufwendungen sowie Geldabgaben Richtung Schwyz gegenüber. Trotzdem bemühten sich die Räte in Lachen durch den mehrfachen Hinweis auf das Bild der unterstützungsbedürftigen gehorsamen Kinder und eines hilfsbereiten verständnisvollen Vaters um ein wohlgewogenes Verhältnis zu Schwyz.

Dort hingegen hatte man kein Gehör für die Klagen aus Ausserschwyz. Eine Bitte um geringere Zahlungen an die Obrigkeit blieb erfolglos.⁹ Der Schwyzer Landrat beharrte auf hierarchischem Gehorsam: Den Anweisungen des Vaters hätten die Kinder ohne Widerspruch Folge zu leisten, die väterliche Schutz- und Fürsorgepflicht stehe über den Wünschen der Märchler. Es sei nämlich die Sorge um die Sicherheit der ihnen Anvertrauten,¹⁰ dass die Ratsherren so unbe-

liebte Entscheide fällen müssten. Man versuchte die Forderung nach Reduktion von Abgaben durch den Hinweis auf eigene Ausgaben (Übernahme der Konferenzkosten durch Schwyz) und die finanzielle Beteiligung der Märchler Genossamen und Güterbesitzer abzuschwächen.

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang die hier verwendende floskelhafte Sprache. Schwyz selbst belehrt die Landeskinder, dass es einen Unterschied beim Sprachgebrauch zwischen Obrigkeit und Untergebenen gebe. Die fehlende Versicherung von «kindlicher Ehrfurcht und

- Siehe Transkription «Ammann und Rat der March, 1. April 1788» im Anhang. Die Autorin dankt Ralf Jacober, Staatsarchiv Schwyz, für Hinweise bei der Quelleninterpretation und -transkription.
- 8 Angstergeld: auch Umgeld, Ungeld oder Ohmgeld genannt. Eine Verbrauchssteuer, die auf Wein, Branntwein und Bier erhoben wurde. (Dubler Anne-Marie, Ungeld, in: HLS, Version: 23.5.2015, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26199.php [Status: 4.6.2017].)
- Siehe Transkription «Landammann und Rat von Schwyz, 5. April 1788» im Anhang.
- Zudem fürchteten die Schwyzer Ratsherren auch einen Verlust des Ansehens, sollten die «Kinder» dem obrigkeitlich-väterlichen Befehl nicht gehorchen. Die zweimalige Erwähnung von Ansehensverlust und -bewahrung belegt deutlich, dass man sich in Schwyz auch der Wirkung von politischem Ungehorsam gegenüber Dritten bewusst war.

*Unterwürfigkeit*¹¹ und die inhaltlichen Forderungen am Schluss des Briefes entsprechen nicht der demütigen und willfährigen Anrede. Eine Einhaltung von Ordnung und Etikette wurde also nicht nur im politischen Handeln, sondern auch in der Sprache gefordert und genau überprüft.

Letztlich setzte sich die «väterliche Obrigkeit» durch: 1791 konnten die Arbeiten an der Spettlinth weitgehend abgeschlossen werden. ¹² Die Finanzierung von Baumassnahmen an der Linth blieb ein Zankapfel zwischen Schwyz und der March. Als ab 1807 grosse Summen für die Linthkorrektion aufgebracht werden mussten, wehrten sich die Märchler Behörden und Genossamen wiederholt gegen die von Schwyz auferlegten Zahlungen und Käufe von Linthaktien. ¹³ Während Schwyz auf den Aktienkäufen bestand, konnten die betroffenen Gemeinden und Genossamen mit Hans Conrad Escher, dem Leiter der Linthkorrektion, teilweise einen Kompromiss aushandeln: Reichenburg lieferte Material für den Ausbau der neuen Wuhren und verrechnete Arbeitsleistungen im Wert von vier Linthaktien. ¹⁴ Heute übernehmen die Kosten für den Unterhalt der Linthkanäle

- Siehe Transkription «Landammann und Rat von Schwyz, 5. April 1788» im Anhang.
- ¹² Vgl. STASZ, Akten 1, 243.010, Linth und Linthschifffahrt.
- ¹³ STASZ, Akten 1, 244–246, Linthschifffahrt und Linthkorrektion.
- ¹⁴ STASZ, Akten 1, 246.004, Linthschifffahrt und Linthkorrektion, Nr. 38.
- Vgl. Eine überkantonale Organisation, in: Linthwerk, http://linthwerk.ch/ index.php/organisation/organisation-des-linthwerks [Status: 6.6.2017].
- ¹⁶ STASZ, Akten 1, 243.008, Linth und Linthschifffahrt, Nr. 99.
- Gemeint ist die Spettlinth. (Weibel Viktor, Schwyzer Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Kantons Schwyz, Bd. 3, Schwyz 2012, hier S. 285, 289–290.)
- Johann Peter Bruhin, Landammann der March 1787. (Bingisser Susanna, Die Ammänner, Landammänner und Bezirksammänner der March, in: MHVS, 106/2017, hier S. 219 (zit.: Bingisser, Ammänner).)
- ¹⁹ Josef Anton Marty, Landammann der March von 1785 bis 1787. (Bingisser, Ammänner, S. 219.)
- In den Akten tauchen immer wieder Klagen auf, dass nach einem Unwetter oder bei längerem Hochwasser die Treidelleute (Recker) ohne Absprachen mit den Besitzern neue Wege suchten. Einerseits verursachte der neue Pfad Landschaden, andererseits wurden die Grasflächen von den Treideltieren abgeweidet. (STASZ, Akten 1, 242–243, Linth und Linthschifffahrt.)
- Stafelried: ehemaliges Ried bei Tuggen, heute Meliorationsland. (Weibel Viktor, Vom Dräckloch i Himel. Namenbuch des Kantons Schwyz, Schwyz 2012, S. 614.)

die Kantone St. Gallen (50 Prozent), Glarus (25 Prozent), Schwyz (15 Prozent) und Zürich (zehn Prozent).¹⁵

Anhang

Ammann und Rat der March, 1. April 1788¹⁶

Unssern kindtlichen Gruss und ergebnen Will zuvor

Hochgeacht, wohlgebohrn, hochvorsichtig hochweisse gnädige Herren und Landesvätter

Euwer Gnaden und Herrlichkeiten geruheten mit einer unterm 9. Hornung aberlassenen güetigen Zuschrift die vätterliche Vorstellung an unss ergehn zu lassen, wie mühesam und kostbahr die Fortsetzung des Spett-Limath¹⁷ Werckes hoch den selben zu gestehn kome, und das wir zu Vollendung eines so vortheilhaften als nutzbahren Werckhes mit Aufnam einer allgemeinen Steur (ohne hierüber den hochen Befelch zu gewertigen) aus eignen Trieben gereitzet zu einem freywilligen Beytrag unss selbst verstehn sollten.

Bey jüngsthin gehaltener Abrichtung den 7. Marti hatte hochgeachte Herr Landtseckelmeister Carli von Reding unssere Miträthe den Herrn Aman Bruhi¹⁸ und den Herrn Aman Marti¹⁹ zu sich beruoffen, die hoche Willensmeinung seiner gnädigen Herren den selben mündtlich vorgetragen mit beygefügten wohlgesinten Rath, wenn allenfahls die Aufnam einer allgemeinen Steur beschwährlich oder wieder vermuthen der Landtschaft widrig fallen dörfte, würde thuonlicher seyn, wenn 50 Duoblone aus dem Angstergelt [für] angedachtes Werckhe verwendet, für welche Verwendung hochdieselbe ihre Genemhigung bereitwillig zu ertheilen kein Bedenckhen tragen würden.

Auf sothane güetige Offerta wurde den 11. Mertz Landtrath gehalten, und nachdem das hochheitliche Schreiben abgelesen, wurde die vorgestellte Verherrung wormit die gäntze Landtschaft in gröster Gefahr seye, gründtlich erweget; nach erstatteten Bericht unser Miträthen, die in Nähe dieses Gewässers aufgewachsen, fanden die selbe wegen der Anhöche bey Müllene und Wangen die Gefahr noch weit entfehrnet, und da Anno 1762 das Gewässer bey allem Mansgedenckhen im höchsten gestiegen, so wäre auch dazumahlen für den unter der Limath liegenden March-Booden noch kein Gefahr, da hingegen von eben diesen Benachbahrten der Bericht gefallen, das durch Öffnung der Spettlimath wegen beträchtlichen Atzung²⁰ auf den Staffelrietheren²¹, und von

den Überschwemungen den particular Rietheren²² grossen Schaden bevorstehe.

In desen waren die Räthe in schönster Ruhe und Eintracht versamlet auch begierig den Erwartungen Ihrer besten Landesvätern zu entsprechen, und lebhaft Proben ihrer Ergebenheit an Tag zu legen.²³

Man untersuochte zu dem Ende das abgefallene Intresse²⁴ von dem Angstergelt, und was von der erhobenen Holtz-

loossungen konte ermanglet werden.

Die Angstergeltsbesorger gaben aber den wahrhaften Bericht, das bey abgegebener Rechnung der 1785 Zins bereits consumiert, und das ohne Capital zu verwenden kein Gelt übrig seye, auch das Holtzgelt, da man diesen Frühling auf nächsten Winter für die Landtschaft Holtz schlagen müese; seye nit zulenglich, ohne selbst für die Spedition des Holtzes Gelter aufzunemen, siettemahlen bey gegenwertig allgemeinem Geltmangel die Holtz Commission anstatt des erwarteten baaren Gelts mit Papir sich bezahlt zu machen vermüessiget ware.

Aus der Relation unser kleinen Cassa Verwaltung werden euwer Gnaden und Herrlichkeiten leicht einsehen können, in welcher Verlegenheit wir uns befinden. Es wurde solchemnach bey dieser Versammlung einmüthig beschlossen, unsern Nothfahl, und den allgemeinen Unvermögensstand vor dem Thron höchst dero Gerechtigkeitsliebe zu eröffnen, wie harte unsere Landtschaft mit Erhaltung der Brüggen, Wuoren, Landstrassen, Militairekösten, Pulfer ins Zeughauss, Feursprützen und Abtrag hochobrigkeitlichen Unkösten immerhin belestiget seye, so das die Landseinkünfte nit einmahl hinreichend sind, unsern Seckelmeister am Ende seiner Verwaltung zu bezahlen, wenn wir anderst als mit Aufnam allgemeiner Steur (deren wir unter 6 Jahren drey ertragen haben) zu Tilgung unserer Landtschulden unss behelffen müessen.

Und wircklich finden wir unss wiederum mit so beträchtlichen als kostbahren Werckhen (die wir unmöglich ausweichen können) beladen zu seyn. Benantlich die Aufrichtung der Brüggen zu Siebnen, die Verbeserung des Schuhl- und Zeughauses, die Umgiessung der Canonen, und was unss noch schreckhafter machet! ein androhender Bergbruch oder Schlipf in der Enge gegen dem Wäggythaal, durch desen Aussbruch (so der barmhertzige Gott verhütten wolle) von Siebnen bis in diesen beyde Kirchgäng Wangen und Galgenen nebst Lachen einen höchst empfindlichen Schaden zu gewertigen haben, wen anderst nit als mit Verwendung allgemeinen Werckhen und Landeskösten eine Vorsorge genomen wird.

Euwer Gnaden und Herrlichkeiten geruhen unser schwaches Vermögen zu landesväterlicher Behertzigung zu nemen, das Anno 1646 auf jede Maas Wein einen Angster [erhoben wurde] wovon wir die Helfte zu Bestreitung der Landeskosten bezogen, verdoplet mit Versicherung in kurtzer Zeit solches wieder auf den alten Fuss zu stellen, von welcher Verdoblung wir aber nur den 3tel bis anhin genossen haben. Anno 1721 waren wir abermahlen genöthiget zu Abzahlung der Landtschulden auf jede Maas Wein mit hocher Bewilligung einen Angster aufzulegen, den wir einiche Jahre zu unserm Nutzen verwendeten, welcher nachhero wiederum an hochdieselbe gelanget ist und von dahero heute noch die Admodiation²⁵ der 100 Thaler zu Handen der Hochheit bezahlt werden.

Immerhin gaben unsere Väter und so auch ihre Söhne öfentliche Beweise ihrer treuen Ergebenheit, und so werden wir uns ohne Unterlas noch fehrner bestreben, der hochen Gunst unser besten Landesväter würdig zu machen, da in desen aber unser schwaches Vermögen von Zeit zu Zeit verminderet, dagegen die Bestreitung der Landeskösten vermehrt, so werden hoch dieselben unser vorgestelten Angelegenheiten nit ungnädig aufnemen.

Solten wir aber zu einem Beytrag (den wir aber anderst nit als mit Verwendung Capitals zu ertragen vermögend sind) mit je einem hochen Befehl angehalten werden, so würden wir ewer Gnaden und Herrlichkeiten mit etwanig jährlichem Abzug der zu beziechenden 100 Thaler bis zu Ergentzung des an die Spettlimath zu verwendeten Capitals unterthenigst und gehorsamst gebetten haben. In desen wir unss zu hocher Gunst unser besten Landesväter empfehlen, und von allen Ehrfurchttrieben durchgetrungen unterthenigst verbleiben.

Geben den 1. April 1788

Aman und Rath der Landtschaft March

- Mit «particular Rhieteren» werden Riedflächen gemeint sein, die im Privatbesitz waren. Partikularsachen sind Privatangelegenheiten. (Partikularsache, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Behülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–, Online-Wörterbuch, https://digital. idiotikon.ch/idtkn/id7.htm#!page/70123/mode/1up [Status: 4.6.2017].)
- Wie begierig die Märchler tatsächlich waren oder ob es sich hier nur um eine Floskel handelt, um die Herren in Schwyz gnädig zu stimmen, muss offen bleiben.
- Zins. Vgl. Interesse. 3), in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/ wbgui_py?sigle=DWB [Status: 19.9.2017].
- Die Admodiation ist eine Verpachtung, hier ist eher der Pachtbetrag gemeint. (Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, Version: 26.5.2014, https://de.wikipedia.org/wiki/Admodiation [Status: 4.6.2017].)

Landammann und Rat von Schwyz, 5. April 1788²⁶

Unssern vatterlichen Gruss und genemigter Will zuvor

Edle, Beste, Weisse Liebe und Getreue

Sosehr wir auch jede Zuschrift von euch mit Freude aufzunehmen, jede Vorstellung geneigt anzuhören, jeder euer Bitten vätterlich zu entsprechen gewohnt sind, so können wir unss jedannoch nicht enthalten, euch unsser Befremden über jene an unss gelangte Bittschrift zu bezeugen, in der ihr euch bemühet verschiedene Gründe anzuhaufen, um den an die kostbare Fortsetzung des Werkes an der Spetlynth gefoderten, für eine ganze Landschaft gewiss sehr unbeträchtlichen Beytrag zu verweigern, einen Beytrag, den wir schon von den eigenen Trieben eurer Dankbarkeit und eurer von der Nutzbarkeit des Werkes hegender Überzeugung, danne von unsern euch hier über gemachten Vorstellungen unfehlbar gewärtiget, endlich aber durch unsere leste Verfügung zuverlässlich zu bewürken geglaubt hätten; - denn auf eure in eurem Schreiben machende Anführung dz unsser geliebte Mitrath und Landsäkelmeister Karl von Reding euch eingerathen habe, den anverlangten Beytrag der 50 Dublonen, statt solcher mitels einer allgemeynen Steur zu erheben, aus dem Angstergeld anzubieten, müssen wir euch wiederholen, dz wir unserm besagten Landssäckelmeister schriftlich aufgetragen hatten, nicht - euch diesen Rath und Einschlag zu geben, sondern euch unsere bestimte Willensmeynung hierüber dahin zu eröffnen, dz bey denen rücksichtlich auf einer allgemeynen Steuersamlung sich zeigende Schwierigkeiten der verlangte Beytrag aus euer unter unser Disposition stehenden Angstergeldskasse geleistet und dem Herrn Landsäkelmeister bestellet werden solle, und da wir keinesweeg zweifelten, dieser werde euch unsere diesfällige Verfügung behörig eröffnet haben, so sahen wir freylich statt neuen Einwendungen einer richtigen Befolgung eines Befehles entgegen, den die Sorge für die Sicherheit euer Landschaft und euere unsserm einzig in dieser Hinsicht genohmenen Entschlusse entgegen arbeitende Bemühungen unss endlich abgenuothiget hatte.

Wir wollen die Gründe nicht wiederholen, die wir in unsser ersten an euch erlassenen so vätterlich gemeynten Zuschrift so umständlich als fruchtloss angeführt haben, um euch von den Vortheilen zu überzeugen, die das an der Spetlynth un-

²⁶ STASZ, Akten 1, 243.008, Linth und Linthschifffahrt, Nr. 100.

ternohmene Werke euer gesamten Landschaft gewähren würde, – allein – so wie die traurige Überzeugung von der Gefahr, welche die verheerenden Fluten des Lynthstroms der ganzen Landschaft bedrohen, und die von vielen aus euch uns hievon gemachten rührende Vorstellungen unss bewogen haben, zu dem angehobenen kostbarem Werke Hand zu bieten; so sehen wir unss durch eben diese Überzeugung gezwungen die Mitel dieses nützliche Werke fortzusetzen endlich durch die Wirkung unseres Ansehens zu erheben, und die theure Pflicht auch gegen euren Willen mit ächter Vattersorgfalt für euere Sicherheit zu wachen, wird für unss der mächtige Beweggrund, der unss verleitet euch eine Bitte zu versagen, derer Gewährung für euch alle höchsst nachtheilig in ihrer Folge seyn müsste.

Da ihr aber in euerem Schreiben erwähnet, wie dz die obere March der Gefahr der Verheerungen weit mehr ausgesetzt seye, so haben wir, um allem Unwillen, der eine ungleich scheinende Kostenvertheilung erregen konte, zu steueren, und um das Werk ohne Ersparniss einmal dauerhaft vollenden zu können, auch die in der oberen March liegenden von grösserer Gefahr bedrohten Genossamen und Gütter mit einem verhältnissmäsigen Beytrag belegt und wir erwarten, dz das Bestimmte, sowohl von den Angstergeltsverwaltern namens der gemeinen Landschaft als den Genossamen und Privaten, innert der anberaumten Frist von zween Monathen ohne fernere Einwendung werde bestellet; und das euere, für die wegen diesem zu euer Sicherheit unternohmenen Werke von unss bestrittene Konferenzkosten allbereits gemachte und noch zu machende beträchtliche Einschüsse, nährende Dankesempfindung, und die pünktliche Befolgung unser diesmaligen bestimten Willensmeynung unss aufmuntern werde, billigen Bitten künftighin geneigter zu entsprechen.

Die Sorge, die wir unserm eigenen Ansehen schuldig sind, kann es nicht ungeahndet lassen, dz ihr in euer Zuschrift den Eingang von der unsrigen borgtet, lehret lernet den Unterschied kennen, der in der Sprache des Landesherrn und jener des Untergebenen herschen soll. Wenn dieser vor allem auss der untergebenen vätterlich grüsset, und ihne zuvor seines geneigten Willens versichert, so wird dagegen von diesem das Zeugniss der kindlichen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu Ende des Briefes gewärtiget. In der zuverlässlichen Erwartung, dass ihr unss hievon nicht nur wörtliche sondern stetshin thätliche und untrügliche Merkmale geben werdet, schliessen wir mit der wiederholten Versicherung, dass wir euch unveränderlich mit wahrer Vatterschuld zugethan verbleiben werden.

Geben, den 5. April 1788

Landammann und gesessener Landtrath zu Schwiz